



REPBlik ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

16/SN-40/ME XVII. GP - Stellungnahme (Faksimile Original) steht Wien

Eingetragen am 13. 8. 1987

16/SN-40/ME

GZ 17.102/22-I 8/87

Museumstraße 7

A-1070 Wien

GESEHEN:

f. Den Dekan:

Briefanschrift

A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon

0222/96 22-0*

Fernschreiber (O. Univ.-Prof. Dr. W. SELB)
13/1264

An die
Universität Wien
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Helferstorferstraße 9-15
1010 Wien

ZI

Datum: 28. AUG. 1987

Sachbearbeiter

Kappe

(DW)

31. Aug. 1987

Hof

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren Kompetenzen des Landesgerichtes St. Pölten (LG St. Pölten-Gesetz); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, den im Betreff genannten Entwurf samt Erläuterungen zu übersenden und ersucht, dazu bis

14. August 1987

Stellung zu nehmen. Falls bis zu diesem Termin keine Stellungnahme einlangt, wird angenommen werden, daß keine Bedenken gegen den Entwurf bestehen.

Überdies wird ersucht, gemäß einer Entschließung des Nationalrats 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zu übersenden und dies dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen.

26. Juni 1987

Für den Bundesminister:

LOEWE

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

ICW

1. Just. P. Strafrecht
2. " " 26 V
3. Just. P. Zivilrecht
3. Jun. f. Strafsachen
Richt

✓

Institut für zivilgerichtliches
Verfahren an der Universität Wien
Schottenbastei 10 - 16

A - 1010 Wien
Tel. 4300/3177 oder 3178 Dw

Z!

Datum: 28. AUG. 1987

S T E L L U N G N A H M E
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren
Kompetenzen des Landesgerichtes St. Pölten
(LG St. Pölten-Gesetz)

A. ALLGEMEINES

Das vorliegend in Vorschlag gebrachte Gesetz sieht es als seine vordringliche Aufgabe an, dem LG St. Pölten weitere Kompetenzen zuzuweisen, die bislang vom LGZ Wien für das Land Niederösterreich wahrgenommen wurden. Dies soll nach der Intention des Gesetzgebers unter Wahrung der bislang gegebenen Bezirksgerichtssprengleinteilung geschehen, wonach sieben der im Land Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichtssprengel im Instanzenzug dem (Straf- und Zivil-) Landesgerichtssprengel Wien (und nicht den Sprengeln der geographisch nächstgelegenen Kreisgerichte Niederösterreichs bzw dem LG St. Pölten) zugeordnet sind. Demnach werden dem LG St. Pölten nur jene in Sondergesetzen enthaltenen Agenden zugewiesen, die in einen der bisherigen Kreisgerichtssprengel Niederösterreichs fielen, nicht hingegen jene, die in bezirksgerichtliche Sprengel fallen, die dem Landesgerichtssprengel Wien zuzuzählen sind. Gesetzestchnisch soll dies durch Einschaltung eines gleichlautenden Absatzes in alle jene Gesetze geschehen, die eine sich auf das gesamte Bundesland erstreckende Sonderzuständigkeit des jeweiligen Landesgerichts vorsehen.

Hiezu sind zwei grundlegende Bemerkungen anzubringen:

1. Sprengelbereinigung

Die vorliegende Situation könnte zum Anlaß einer Sprengelbereinigung genommen werden. Wenn diese auch mit gewissen Kosten und einem vorübergehenden erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden

wäre, so hätte sie doch eine Verwaltungsvereinfachung in der Zukunft zur Folge. Darüber hinaus würde sie im Interesse einer bundesländerfreundlichen Politik zu einem Abbau der überbetonten zentralistischen Behördenorganisationsstruktur Österreichs führen. Technischer Aufwand und Kosten könnten hiebei auf ein Minimum dadurch reduziert werden, daß einzelne Senate des LG St. Pölten am Sitz des LGZ und LGSt in Wien - gleichsam als "Expositur" des LG St. Pölten - eingerichtet würden. Damit würde auch das Argument wegfallen, daß die Entfernung von den betreffenden Orten zu Wien geringer sei als zu St. Pölten und die Aufrechterhaltung der derzeitigen Sprengelgrenzen im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung sowie des Anwaltsstandes sei.

2. Zentrierung und Durchforstung der gerichtlichen Zuständigkeitsordnung

Die Verstreutheit von Zuständigkeitsbestimmungen über eine ganze Anzahl von Sondergesetzen außerhalb der Jurisdiktionsnorm (JN) ist ein oft erörtertes Problem der Zivilprozeßreform. Aus Anlaß dieses Gesetzes könnte ein erster Schritt in Richtung einer besseren Überschaubarkeit und Koordinierung der diesbezüglichen Regelungen getan werden. Die betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen könnten aus den jeweiligen Sondergesetzen herausgenommen und in die Jurisdiktionsnorm eingeordnet werden. Dazu würde ein Paragraph genügen, so daß Wiederholungen vermieden werden könnten. In einem späteren Stadium könnte daran gegangen werden, die JN inhaltlich zu bereinigen und zu vereinheitlichen.

Eine derartige Norm müßte - unter Berücksichtigung des zu Pt. B näher Ausgeführten - etwa folgenden Inhalt haben:

Die österreichischen Gerichte sind für Klagen aus dem Amtshaftungsgesetz (BGBI Nr. 20/1949), Datenschutzgesetz (BGBI Nr. 565/1978), Strafrechtlichen Entschädigungsge setz (BGBI Nr. 270/1969) und Finanzstrafgesetz (BGBI Nr. 129/1958) (international) zuständig, wenn das den Ersatzanspruch begründende Verhalten von einem inländischen Rechtsträger gesetzt worden ist. Sachlich und örtlich ist das Landesgericht des Bundeslandes zustän-

dig, in dem die Rechtsverletzung begangen worden ist. Bei Rechtsverletzungen im Sinne des Amtshaftungsge- setzes und des Datenschutzgesetzes, die im Ausland begangen worden sind, ist das Landesgericht des Bundes- landes zuständig, in dem der Geschädigte bzw Betroffene seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, subsidiär das- jenige des Bundeslandes, in dem ihn der beklagte Rechtsträger hat.

Eine andere Möglichkeit wäre, dieses Gesetz zum Anlaß der Ausarbeitung eines einheitlichen Gerichtssprengelgesetzes zu nehmen, um dadurch zu einer Bereinigung der sich vielfach über- lappenden Normen zu gelangen. In dieses wäre sodann auch die vorliegend geplante Zuweisung weiterer Kompetenzen an das LG St. Pölten aufzunehmen.

B. BEMERKUNGEN ZU DEN IM EINZELNEN VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

In den vorliegenden Entwurf sind jedoch auch - aus seinem Titel nicht erkennbar - Regelungen aufgenommen worden, die nicht den Umfang der Kompetenzen, die speziell dem LG St. Pölten zustehen, sondern ganz allgemein die Frage betreffen, in welchen Fällen den österreichischen Gerichten unabhängig von der konkret getroffenen örtlichen Zuständigkeitsregelung die inländische Gerichtsbarkeit zukommt. Hierbei zeigt sich, daß zwar eine Ände- rung nur in einem Fall vorgenommen wurde (nämlich in Art II des Entwurfes, das DatenschutzG betreffend), die grundsätzlich gleichgelagerten Fälle der Art I, III und IV (AmtshaftungsG, Strafrechtliches EntschädigungsG und FinanzstrafG) jedoch unbe- rücksichtigt geblieben sind.

Gegen die geplante Neuregelung wie auch gegen die unverändert belassenen Zuständigkeitsnormen in den anderen Gesetzen sind grundlegende Bedenken anzumelden.

1. DatenschutzG (Art II des Gesetzentwurfes)

Die bisherige Regelung des § 29 DSG knüpft für die örtliche Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz des

Betroffenen an, ferner dann, wenn der Betroffene Kläger ist, auch an den gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz des (beklagten) Auftraggebers. Subsidiär ist schließlich die Zuständigkeit des LGZ Wien vorgesehen. Nunmehr soll dieser letzte Passus dahin geändert werden, daß dieses nur dann zuständig ist, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen österreichischen Staatsbürger handelt.

Richtig ist nun, daß nach dem ersten Eindruck die alte Textierung keine Beschränkung der inländischen Gerichtsbarkeit österreichischer Gerichte zu enthalten schien, weil das LGZ Wien stets für zuständig erklärt wird. Übersehen wird hiebei freilich, daß in diesem Passus ausdrücklich auf den Einleitungssatz des § 29 Abs 1 Bezug genommen wird und dieser mit den Worten beginnt: "Für Klagen nach diesem Bundesgesetz...". Alle denkbaren Klagen nach diesem Bundesgesetz sind jedoch solche, die sich auf Rechtsverletzungen beziehen, die von einem Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, somit von einem Rechtsträger, der "in den Formen des Privatrechts" hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung von Daten tätig geworden ist (§ 1 Abs 6, § 3 Z 3 DSG). Der eigentliche Nahebezug zum Inland liegt somit in der Tatsache begründet, daß die Rechtsverletzung von einem inländischen Rechtsträger ihren Ausgang genommen hat. Bei einer derartigen Rechtsverletzung muß der Schutz der österreichischen Gerichte sodann aber nicht nur Inländern, sondern auch Ausländern zugute kommen. Dies wird von der im selben Gesetz enthaltenen Verfassungsbestimmung ausdrücklich gefordert. Gemäß § 1 Abs 1 hat nämlich jedermann (und nicht nur ein österreichischer Staatsbürger) den Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten. Der vorgeschlagenen Regelung stehen somit verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Die (scheinbare) Unbegrenztheit der inländischen Gerichtsbarkeit ist vielmehr nur durch die verunglückte Verknüpfung mit der örtlichen Zuständigkeitsregelung gegeben - eine Gesetzestechnik, an der der österreichische Gesetzgeber ungeachtet der wiederholt ausgesprochenen Bedenken der Lehre festhält. Der Sache nach wird aber für die vorliegenden Klagen die Abgrenzung der inländischen Gerichtsbarkeit nicht (nur oder auch) über die örtlichen Zuständigkeitsmerkmale des gewöhnlichen Aufenthalts oder Sitzes von Betroffenem oder Auftraggeber,

sondern ausschließlich über das Merkmal der von einem inländischen Datenträger ausgehenden Verletzung des Datenschutzes getroffen, mag diese sodann im Inland oder auch im Ausland ihren Niederschlag finden. Damit fällt der Anwendungsbereich für den laut Entwurf neueinzufügenden letzten Satz von § 29 Abs 1 DSG weg; seine Aufnahme in das Gesetz erübrigt sich somit.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit sieht die alte Fassung von § 29 Abs 1 DSG gleich der geplanten Neufassung einen Klägergerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz des Betroffenen vor. Nur subsidiär wird auf den gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz des beklagten Auftraggebers abgestellt. Diese Regelung soll nun durch einen weiteren örtlichen Gerichtsstand ergänzt werden. Der Betroffene kann den Rechtsträger statt an seinem gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz wahlweise auch am Ort der Rechtsverletzung belangen. Zu dieser Rangordnung von Zuständigkeitsstatbeständen ist festzuhalten, daß die einseitige Betonung der Interessen des Betroffenen als Kläger in einem Fall, in dem dieser einem in Formen des Privatrechts tätigen Rechtsträger gegenübertritt, sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Vorgeschlagen wird daher, eine Rechtsangleichung an die anderen hier zu besprechenden Gesetze vorzunehmen und auch in diesem Fall die örtliche Zuständigkeit primär an den Ort der Rechtsverletzung anzuknüpfen; bei ausländischem Begehungsort jedoch an den allgemeinen Gerichtsstand des Betroffenen (zu dem neben dem gewöhnlichen Aufenthalt und Sitz auch der Wohnsitz zählt), subsidiär an denjenigen des belangten Rechtsträgers.

Eine etwaige Neuregelung müßte somit folgendes beinhalten:

Die österreichischen Gerichte sind für Klagen (international) zuständig, die Rechtsverletzungen eines inländischen Rechtsträgers im Sinne von § 1 Abs 6 dieses Bundesgesetzes betreffen. Sachlich und örtlich ist das Landesgericht des Bundeslandes zuständig, in dem die Rechtsverletzung begangen worden ist; bei ausländischem Begehungsort jedoch das Landesgericht des Bundeslandes, in dem der Betroffene seinen allgemeinen Gerichtsstand (Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz) hat, subsidiär dasjenige des Bundeslandes, in dem ihn der beklagte Rechtsträger hat.

2. AmtshaftungsG (Art I des Gesetzentwurfes)

Im Unterschied zum Datenschutzgesetz (DSG) enthält das Amtshaftungsgesetz (AHG) keine örtliche Zuständigkeitsregelung, die sämtliche denkbaren Fälle der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen deckt. Insbesondere ist ein örtlich zuständiges Gericht dann nicht zu ermitteln, wenn die Rechtsverletzung durch ein österreichisches Organ im Ausland begangen wurde, zB durch einen österreichischen Diplomaten. Nun steht aber auch hier fest, daß - ungeachtet einer etwaig konkurrierenden Gerichtsbarkeit, die der ausländische Staat bezüglich der auf seinem Territorium begangenen Rechtsverletzungen in Anspruch nimmt - dem Geschädigten jedenfalls primär der Zugang zu den österreichischen Gerichten offenstehen muß, und zwar grundsätzlich sowohl in- wie auch ausländischen Staatsangehörigen. Dies ist auch im Interesse des österreichischen Staates selbst, da nur diesfalls gewährleistet ist, daß auf den - privatrechtlich konstruierten - Amtshaftungsanspruch auch sein eigenes Recht meritorisch zur Anwendung gelangt. (Inwieweit Ausländern freilich nicht nur der inländische Rechtsschutz, sondern sogar der Amtshaftungsanspruch selbst aus Gründen der fehlenden Gegenseitigkeit verwehrt werden kann, ist in § 7 AHG geregelt.) Ausschlaggebendes Kriterium für die Umgrenzung der inländischen Gerichtsbarkeit ist somit auch hier die von einem inländischen Rechtsträger (wo auch immer) begangene Rechtsverletzung. Dies sollte in einer eigenen Vorschrift deutlich zum Ausdruck kommen. Zugleich wäre die örtliche Zuständigkeitsvorschrift dahin zu ergänzen, daß sie auch Fälle der im Ausland begangenen Rechtsverletzung erfaßt. Hiebei ist - im Interesse der im Inland wohnenden rechtsuchenden Bevölkerung - primär ein Kläger- und nur subsidiär der Beklagtengerichtsstand am Sitz des belangten Rechtsträgers vorzusehen. Vorgeschlagen wird daher, eine weitere Bestimmung in den Gesetzestext aufzunehmen, die etwa folgenden Inhalt haben sollte:

Die österreichischen Gerichte sind für Klagen nach diesem Bundesgesetz aus Rechtsverletzungen (international) zuständig, die Organe eines inländischen Rechtsträgers wo

auch immer begangen haben. Sachlich und örtlich ist das Landesgericht des Bundeslandes zuständig, in dem die Rechtsverletzung begangen worden ist; bei ausländischem Begehungsort jedoch das Landesgericht des Bundeslandes, in dem der Geschädigte seinen allgemeinen Gerichtsstand (Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz) hat, subsidiär das Landesgericht des Bundeslandes, in dem der beklagte Rechtsträger seinen Sitz hat.

3. Strafrechtliches EntschädigungsG und FinanzstrafG (Art III und IV des Gesetzentwurfes)

Obwohl die Bestimmungen in den hier genannten Gesetzen im wesentlichen gleichlautend mit denjenigen des DSG sind, sie also insbesondere ebenfalls ganz allgemein letztlich das LGZ Wien für zuständig erklären, ist für sie keine Neuregelung im Entwurf vorgesehen. Bei näherer Durchsicht der betreffenden Gesetzesstellen erweist sich jedoch, daß die sachgerechte Abgrenzung der inländischen Gerichtsbarkeit auch hier allein über die von einem inländischen Rechtsträger begangene Rechtsverletzung zu erfolgen hat. Im Unterschied zu den bisher behandelten Gesetzen (nämlich dem DSG und dem AHG) ist jedoch hier nur eine Rechtsverletzung denkbar, die im Inland erfolgt ist. Eine darüber hinausgehende Kompetenz inländischer Gerichte, die durch die Textierung von § 8 Abs 1 letzter Satz Strafrechtliches EntschädigungsG und § 192 Abs 1 letzter Satz FinanzstrafG nahegelegt wird, ist demnach grundsätzlich zu verneinen.

Demnach sollte die Regelung, die für das Strafrechtliche EntschädigungsG und das FinanzstrafG vorgesehen ist, etwa folgenden Inhalt haben:

Die österreichischen Gerichte sind für Klagen nach diesem Bundesgesetz (international) zuständig, sofern das eine Ersatzpflicht begründende Verhalten im Inland gesetzt worden ist. Sachlich und örtlich ist das (mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute) Landesgericht des Bundeslandes zuständig, in dem die Rechtsver-

letzung begangen worden ist.

Sollten jedoch Fälle auftreten, in denen sich eine (darüber hinausgehende) Inanspruchnahme inländischer Gerichte als geboten erweist, so dürfte hier nur eine über § 28 JN vermittelte Gerichtsbarkeit in Frage kommen. Die generelle Statuierung einer subsidiären Kompetenz des LGZ Wien ist hingegen schon deshalb abzulehnen, weil sie zu einer unverhohlenen Aushöhlung des Sinn- und Regelungsgehaltes von § 28 JN führt. Diesem kommt nämlich die Funktion zu, gerade dann einen Gerichtsstand im Inland zu eröffnen, wenn eine potentiell gegebene inländische Gerichtsbarkeit im Gesetz selbst deshalb nicht verzeichnet ist, weil sie sich überhaupt erst im (konkreten) Verhältnis von inländischem zu jeweils ausländischem Rechtsschutz zu aktualisieren vermag (siehe § 28 Abs 1 Z 2 nF JN). Dieses Verhältnis kann aber nur im Einzelfall und nicht generell Bedeutung erlangen.

Ergänzend sei noch festgehalten, daß die Tendenz des Gesetzgebers, stets die (subsidiäre) Kompetenz des LGZ Wien festzusetzen, nicht nur zu einer zentralistischen Überbetonung des Wiener Raumes in der Gerichtsorganisation führt (und damit das Gleichgewicht in der Aufgabenverteilung zwischen Wien und den anderen Bundesländern stört), sondern diese Art der Textierung von Zuständigkeitsnormen (im Zusammenhang mit der Neufassung des § 28 JN durch die ZVN 1983) die wichtige (zweite) Funktion der früheren Ordinationsregelung praktisch beseitigt hat, nämlich bei unstrittig gegebener inländischer Gerichtsbarkeit in Einzelfällen das jeweils örtlich für die Prozeßführung (insbesondere die Beweisaufnahme) geeignetste Gericht zu ermitteln und zu bestimmen. Zwar wird dies heute über die erweiterten Delegationsmöglichkeiten bewirkt, doch mit dem Nachteil größeren Verfahrens- (und Zeit-)aufwandes und ohne die vereinheitlichende Funktion einer oberstgerichtlichen (an Stelle der unterinstanzlichen) Rechtsprechung.

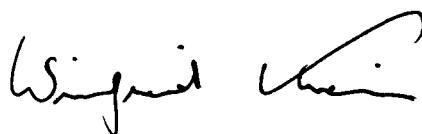
4. MedienG (Art V)

Auch die Textierung der Bestimmungen des Mediengesetzes weist (zumindest gesetzestechnische) Schwächen auf. Der (inländische) Tatort ist hier bereits durch § 40 MedienG ausreichend bestimmt. Dieser ist ausschließliches Kriterium für die Inanspruchnahme der österreichischen Strafgerichtsbarkeit. Soferne vom Inhalt des § 40 MedienG für den Fall einer Begehung der strafbaren Handlung in Rundfunksendungen abgewichen wird, ist die Bestimmung freilich zu weit gespannt. Handelt es sich nämlich um eine inländische Rundfunksendung, so sollte es auch für die örtliche Zuständigkeit bei dem Ort, von dem aus die Rundfunksendung verbreitet worden ist, verbleiben. Der Rückgriff auf das LGSt Wien ist nur dann sachlich geboten, wenn es sich um eine ausländische Rundfunksendung handelt, weil diesfalls der Begehungsort (Ort, an dem die Rundfunksendung im Inland empfangen werden konnte) zu unbestimmt und gegebenenfalls zu schwer beweisbar ist.

Demnach hätte die Vorschrift etwa folgendes zu beinhalten:

Für die im Abs 1 (scil des § 41 MedienG) bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht des Bundeslandes zuständig, in dem die Tat im Sinne des § 40 dieses Bundesgesetzes begangen worden ist. Ist die strafbare Handlung jedoch in einer ausländischen Rundfunksendung gesetzt worden, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.

Wien, am 26. August 1987



o.Univ.Prof.Dr.Winfried Kralik
Vorstand des Instituts für ZGV



ao.Univ.Prof.Dr.Peter Böhm



OAss.Dr.Ena-Marlis Bajons-Grimm